

Die existierenden Preise auf Samen der Zuckerrübe, die von Anbauern an Saatzuchtfirmen geliefert werden, müssen gewahrt bleiben. Anbauern, die Zuckerrübensaatgut erzeugen und dieses an Saatgutanstalten abliefern, wird das Recht zugestanden, für je 100 kg Zuckerrübensaatgut 1 kg Zucker oder 200 kg Zuckerrüben quetsche zu erhalten ;

7. dem Chef der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung, Dr. Buschmann, und dem Chef der Deutschen Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, Dr. Hörnle, innerhalb von fünf Tagen Vertragsabschlüsse für Zuckerrübenlieferungen 1946 zu entwerfen und zur Bestätigung d^n Chefs der Verwaltungen für Handel und Versorgung und für Landwirtschaft der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland vorzulegen;
8. alle von der früheren nazistischen Regierung und von wirtschaftlichen Vereinigungen Deutschlands erlassenen Gesetze, Instruktionen und Verfügungen, die die Beschaffung von Zuckerrüben betreffen, sind als ungültig zu erachten.

Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung,  
Stellvertreter des Oberbefehlshabers  
der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland  
Armeegeneral *W. Sokolowskij*.

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland  
Generalleutnant *M. Dratwin*.

## Befehl

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland*

9. März 1946

Nr. 74

Berlin

Infolge des durch die verbrecherische Politik der Hitlerregierung hervorgerufenen Bankrotts der alten deutschen Banken und Sparkassen verfügen diese über keine Mittel, so daß die Auszahlung der alten Einlagen unmöglich ist.

Unter der Berücksichtigung der Tatsache jedoch, daß durch den Bankrott der Banken und Sparkassen die Interessen kleiner Konteninhaber ernsthaft gelitten haben, und da ich es für notwendig halte, ihnen materielle Hilfe zu erweisen,

*befehle ich:*

1. an Konteninhaber, die in den geschlossenen Banken und Sparkassen Restguthaben bis zu 3000 Mark hatten, bis 300 Mark, aber nicht über das tatsächliche Restguthaben hinaus, freizugeben.